



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie zur Förderung einer Kultur der unternehmerischen Selbständigkeit an Hochschulen EXIST-Potentiale

Vom 21. November 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Innovative Start-ups besitzen eine strategische Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Als Träger für neue Formen der Wertschöpfung sind sie Treiber des gesamtwirtschaftlichen Strukturwandels und tragen überdurchschnittlich zu wirtschaftlichem Wachstum bei. Dies gilt insbesondere für forschungs- und wissensbasierte Gründungen aus der Wissenschaft. Hochschulen und Universitäten übernehmen dabei eine wesentliche Rolle bei der Beratung und Unterstützung von Teams bei der Überführung von Forschungsergebnissen in innovative Gründungsvorhaben. Der Nährboden für innovative Ausgründungen an Hochschulen ist eine lebendige, wahrnehmbare und aktivierende Gründungskultur. Hier nimmt die gesellschaftliche Wertschöpfungskette von der initialen Generierung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen über die intensiv begleitete Unternehmensgründung hin zu innovativen Unternehmen mit äußerst werthaltigen Arbeitsplätzen ihren Anfang. Unternehmerische Eigenschaften wie Eigenverantwortung, Risikobereitschaft und selbständiges Handeln sind Grundvoraussetzungen für den Erfolg von Unternehmensgründungen. Das Potential unternehmerischen Denkens und Handelns wird in der Breite an deutschen Hochschulen jedoch noch nicht nachhaltig erschlossen. Vorhandene Defizite zu beseitigen und andererseits erlangte Exzellenz weiter zu entwickeln sind Ziele dieser Förderinitiative. Um diese Ziele zu erreichen werden folgende Schwerpunkte zum Start der Richtlinie adressiert:

(1) Potentiale heben – Unterstützung im Gründungsbereich noch nicht profilierter Hochschulen beim Ausbau ihrer Gründungsaktivitäten.

Die Erfahrungen etablierter Gründerhochschulen sollen genutzt werden und dazu beitragen bisher nicht oder nur unzureichend erschlossenes Gründungspotential zu heben und die Gründungsunterstützung qualitativ zu verbessern.

(2) Regional vernetzen – Etablieren einer nachhaltigen regional verankerten Start-up-Kultur.

Zentraler Erfolgsfaktor leistungsstarker Standorte für High-Tech-Gründungen ist eine enge Vernetzung der Wissenschafts- und Gründungsinitiativen mit regionalen Partnern in der Wirtschaft, in der Finanzierung und weiteren regionalen wie überregionalen Akteuren der Gründungsunterstützung.

(3) International überzeugen – exzellente Wissenschafts- und Gründungsregionen zu internationalen Leuchttürmen im Bereich der Gründungsunterstützung und -förderung entwickeln. Dabei sollen z. B. Instrumente entwickelt werden, mit denen internationale Gründungsinteressierte für eine Gründung in Deutschland gewonnen oder Kooperationen mit ausländischen gründungsaffinen Hochschulen gestärkt werden.

Mit diesen Schwerpunktsetzungen sollen die Gründungsaktivitäten quantitativ und qualitativ gestärkt und ein Beitrag zur nachhaltigen Verankerung von unternehmerischem Denken und Handeln in den Hochschulen geleistet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht zu diesem Zweck die Richtlinie „EXIST-Potentiale“.

Die Förderung konkreter Gründungsvorhaben an Hochschulen wird im Rahmen des EXIST-Programms weiterhin ergänzend abgedeckt durch das breitenwirksame EXIST-Gründerstipendium sowie die exzellenzorientierte Maßnahme EXIST-Forschungstransfer.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2 Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptphase

Die teilnehmenden Hochschulen sind im Rahmen einer Konzeptphase aufgerufen, auf ihre jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen angepasste, hochschulspezifische Konzepte für eine Projektphase mit Fokussierung auf einen oder mehrere der nachfolgend benannten Schwerpunkte zu entwickeln:

(1) Potentiale heben

Entwicklung und/oder Adaption von Konzepten für die begleitende Beratung und Unterstützung technologie- und wissensbasierter Gründungsvorhaben an Hochschulen mit einem deutlichen Entwicklungs- und Gründungspotential, das bisher nicht adressiert werden konnte.

- Aufbau von gründungsunterstützenden Strukturen, unter anderem durch die Vermittlung von Erfahrungen und Know-how aus etablierten Gründerhochschulen;
- Entwicklung und Umsetzung von Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerische Selbstständigkeit und Aktivierung von gründungsinteressierten Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Professionalisierung aller Phasen der Gründungsförderung innerhalb einer Hochschule;
- Entwicklung von verwaltungsvereinfachenden Leitfäden für Ausgründungen aus der Hochschule;
- Entwicklung eines geeigneten Monitoring- und Qualitätsmanagementsystems für die Gründungsberatung und -unterstützung an der Hochschule;
- Angesprochen sind hier explizit auch Hochschulen mit sozialer und geisteswissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Regional vernetzen

Förderung und Stärkung einer regionalen Start-up-Kultur durch Netzwerkbildung und regionale Ausweitung sowie nachhaltige Verankerung der Gründungsaktivitäten, wie beispielsweise durch:

- Zusammenarbeit bzw. Kooperation mehrerer Hochschulen einer Region zur Bündelung und effizienten Nutzung der gründungsrelevanten Ressourcen;
- Vernetzung mit gründungsrelevanten, regionalen oder überregionalen Partnern, wie Unternehmen, Finanziers (bspw. Risikokapitalgeber, Business Angels, Banken, etc.), Verbänden, Prototypenwerkstätten, Maker Spaces oder Hubs;
- Entwicklung einer regionalen „Gründungs-Marke“ zur Schaffung einer nachhaltigen Start-up-Kultur.

(3) International überzeugen

Entwicklung von Projekten im Bereich Internationalisierung, die zu einer Erhöhung der Sichtbarkeit im internationalen Wettbewerb beitragen, zum Beispiel durch:

- die Gewinnung von internationalen Gründerinnen und Gründern für die jeweilige Wissenschafts- und Innovationsregion;
- Aktivitäten zur Verstärkung der internationalen Kooperation bei Ausgründungen aus Hochschulen.

Förderfähig sind sowohl Projekte mit Modellcharakter und möglicher Vorbildfunktion für andere Hochschulen als auch Projekte, mit denen erfolgreich erprobte Ansätze aus den EXIST-Netzwerken oder Gründerhochschulen übertragen werden. Auch Projekte, die die praktische Umsetzung neuer Erkenntnisse der Gründungsforschung zum Gegenstand haben, werden bei der Auswahl berücksichtigt.

Die antragstellenden Hochschulen sind aufgerufen, innerhalb der drei Schwerpunkte weitere mögliche Aktivitäten zu identifizieren, die ihrer spezifischen Ausgangssituation entsprechen. Alle im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Projekte sollen geeignet sein, positive Effekte für die beiden Förderlinien EXIST-Gründerstipendium und EXIST-Forschungstransfer zu generieren.

Praktische Hinweise zur Ausgestaltung des Gesamtkonzepts werden in einem Leitfaden dargelegt, der unter www.exist.de abrufbar ist.

2.2 Projektphase

Teilnehmende Hochschulen können im Rahmen der Antragsstellung auf Basis des in der Konzeptphase entwickelten Strategieansatzes Einzel- oder Verbundprojekte beantragen.

In der Projektphase setzen die Hochschulen/Verbünde die in der Konzeptphase erarbeiteten Strategieansätze um und entwickeln die gesetzten Schwerpunkte und Zielsetzungen entsprechend ihres Arbeits- und Umsetzungsplans. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Hochschulinterne Selbstverpflichtung der Hochschulleitung sowie der am Konzept beteiligten Akteure;
- Entwicklung einer Umsetzungsstrategie zur nachhaltigen finanziellen und organisatorischen Verankerung der entwickelten Konzepte und Netzwerke;
- Durchführung der konkreten Projekte und Einzelmaßnahmen;
- Erfassung und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie adressierten und gehobenen Potentiale in den jeweiligen Schwerpunkten;
- Aufbau und Etablierung darauf abgestimmter Anreizsysteme, administrativer Strukturen, Prozesse und Regelwerke.



Bei der Entwicklung neuer Instrumente an den Hochschulen sind bestehende Konzepte des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers und Strukturen des Start-up-Ökosystems im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Umsetzung der Fördermaßnahme zu berücksichtigen und sinnvoll zu integrieren. Die Entwicklung und der Aufbau von parallelen Strukturen und Konzepten in den Förderschwerpunkten sind nicht förderfähig. Kooperationen können über Unteraufträge realisiert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, vertreten durch die Hochschulleitung als formale Antragstellerin. Universitätskliniken, die rechtlich eigenständig sind, werden als Hochschulen behandelt und sind daher ebenfalls antragsberechtigt. Die Antragsberechtigten können für Teilleistungen Unteraufträge vergeben, insbesondere zur Einbeziehung weiterer Partner aus der Region, z. B. anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, externer Institutionen der Gründungsförderung, Finanzintermediäre, Partner aus der regionalen Wirtschaft, etc. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine der Hochschulen als Koordinatorin benannt ist. Eine Hochschule kann nicht zugleich als Einzelbewerberin und als Koordinatorin eines Verbundes einen Antrag stellen. Am Projekt beteiligte Unternehmen können über Unteraufträge im Projekt eingebunden werden, falls sie für die Erreichung der Projektziele notwendig sind.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aktivitäten müssen in eine gründungsbezogene Gesamtstrategie der Hochschule eingebunden und in der Projektphase nachweislich nachhaltig angelegt sein. Die Aktivitäten sollten darüber hinaus die relevanten Akteure des Start-up-Ökosystems mit einbeziehen, um den Aufbau von parallelen Strukturen und Angeboten zu vermeiden.

Bei den zu fördernden Aktivitäten der Hochschulen muss es sich um Leistungen nichtwirtschaftlicher Tätigkeit gemäß Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) bzw. der analogen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung des Unionsrahmens handeln.

Die Beteiligung an anderen einschlägigen Bundes- oder Landesprogrammen ist kein Hindernis für die Teilnahme, wenn die aus anderen Fördermitteln finanzierten Projekte inhaltlich beschrieben und finanziell abgegrenzt sind.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag unter Nennung der relevanten EU-Programme kurz dargestellt werden.

Die Anforderungen an die Gestaltung der Unterlagen sind in einem Leitfaden dargelegt, der unter www.exist.de abgerufen werden kann.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMWi vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMWV-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben gemäß AZA.

Bauinvestitionen sind ausgeschlossen.

5.1 Konzeptphase

Die Förderung während der Konzeptphase (siehe Nummer 2.1) umfasst eine Laufzeit von mindestens drei bis zu maximal sechs Monaten. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 000 € gefördert werden können. Die Förderung wird bis zu 100 % gewährt.

Auf die AZA sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen wird hingewiesen (siehe Nummer 6).

5.2 Projektphase

Die Förderung während der Projektphase (siehe Nummer 2.2) kann eine Laufzeit von bis zu vier Jahren umfassen. In der Projektphase ist im Grundsatz eine Förderung in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Millionen € möglich. Bei Verbundprojekten und in begründeten Einzelfällen kann dieser Ausgabenrahmen überschritten werden, wenn die Mittel für den



Erfolg ausschlaggebend sind und die ausdrückliche Zustimmung der Auswahljury vorliegt. Die Förderung wird anteilig zu 90 % gewährt.

Auf die AZA sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen wird hingewiesen (siehe Nummer 6).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Es gelten zusätzlich die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Sofern die Zuwendungen im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden, gelten die Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF (BNBest-mittelbarer Abruf BMBF, Stand Januar 2015).

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragsystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi aktuell folgenden Projektträger beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

(im Folgenden Projektträger)

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Projektträger führt das in Nummer 7.2 beschriebene Antrags- und Förderverfahren durch.

Es wird empfohlen, bereits vor Antragstellung Kontakt zum Projektträger aufzunehmen.

Richtlinien, Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmw
(„Formularschrank“ des BMWi)

abgerufen werden.

Zur Erstellung und Einreichung der förmlichen Förderanträge das elektronische Antragsystems „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) zu nutzen.

Der Projektträger gibt auf Anfrage weitere Informationen und unterstützt bei der Antragstellung (E-Mail: ptj-exist-gruendungskultur@fz-juelich.de).

Der Leitfaden für die Antragstellung ist unter <http://www.exist.de> abrufbar.

7.2 Antrags- und Förderverfahren

Das Antragsverfahren beginnt mit der Antragstellung für eine Konzeptphase. Die Antragstellung und Förderung in der Projektphase setzt eine Konzeptphase voraus. Diese kann von der Hochschule auch eigenständig finanziert und durchgeführt werden. Hinweise dazu sind dem Leitfaden zu entnehmen.

Die Förderrichtlinie sieht zunächst eine Ausschreibungsrunde vor, mögliche weitere Ausschreibungen werden durch Bekanntmachungen angekündigt. Im Falle einer weiteren Bekanntmachung können die in Nummer 1.1 ausgeführten Förderschwerpunkte angepasst oder ergänzt werden.

7.2.1 Antrag und Förderung in der Konzeptphase

Für die Konzeptphase der aktuellen Ausschreibungsrunde ist dem Projektträger ein Antrag zur Teilnahme in einfacher Ausführung in schriftlicher sowie in elektronischer Form durch Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) einzureichen. Die Kosten des Antrags tragen die Hochschulen selbst.

Vorlagezeitraum: ab Veröffentlichung bis 31. Januar 2019

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Konzeptanträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Konzeptanträge stehen miteinander im Wettbewerb.

Für den Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase werden eine knappe Beschreibung (maximal zehn DIN-A4-Seiten, einseitig beschrieben, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Schriftart Arial, Schriftgrad 11) sowie ein rechtsverbindlich unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis erwartet. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Im Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase sollen der Status quo zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Hochschule in Bezug auf den oder die gewählten Förderschwerpunkte, die jeweiligen Entwicklungspotentiale und der grobe Arbeitsplan für die Konzeptphase beschrieben werden.



Es wird empfohlen, sich im Antrag zur Teilnahme an der Konzeptphase an der folgenden Gliederung zu orientieren:

- Inhaltliche Schwerpunktsetzung;
- Darstellung des Status quo;
- Prozess, Potential und Ergebnis;
- Umsetzungs- und Arbeitsplan.

Es steht den antragstellenden Hochschulen frei, weitere Punkte aufzugreifen, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung des Status quo, des strategischen Ansatzes sowie der anvisierten Ziele von Bedeutung sind.

Der Start der Konzeptphase ist frühestens einen Monat nach Eingang des Konzeptantrages, spätestens zum 1. März 2019 vorgesehen. Zum Ende des Förderzeitraums ist dem Projektträger durch die in die Förderung aufgenommenen Hochschulen das entwickelte Konzept in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form vorzulegen. Die entwickelten Konzepte können für die Beantragung der Projektphase genutzt werden und sollten sich im Wesentlichen an den Gliederungspunkten für die Antragstellung für die Projektphase orientieren (siehe Nummer 7.2.2).

7.2.2 Antrag und Förderung in der Projektphase

Für die Projektphase der aktuellen Ausschreibungsrunde sind dem Projektträger bis spätestens

30. August 2019, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

der Antrag für die Projektphase sowie der förmliche und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag zur Teilnahme an der Projektphase in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy-Online“ (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/download.html>) mit zugehöriger Finanzplanung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Finanzplanung im AZA ist auf vier Jahre anzulegen.

Die ausgearbeiteten Projektanträge dürfen einen Umfang von 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (einseitig beschreiben, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Schriftart Arial, Schriftgrad 11). Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Der inhaltliche Antrag für die Projektphase soll die mittel- und langfristige Planung und Ausrichtung der Hochschule im Hinblick auf die Förderschwerpunkte der Richtlinie plausibel darstellen. Es wird empfohlen, sich im Antrag zur Teilnahme an der Projektphase an der folgenden Gliederung zu orientieren:

- Status quo im gewählten Schwerpunkt der Richtlinie (Stärken-Schwächen);
- Darstellung des strategischen Ansatzes;
- Team, Netzwerk und/oder Kooperationskonzept;
- Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplanung, inklusive Erfolgskontrolle;
- Nachhaltigkeitskonzept;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Es steht den Teilnehmern am Wettbewerb frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für die Beurteilung ihres Projektantrags von Bedeutung sind. Die Hochschulen sind in jedem Falle aufgefordert, eine Gewichtung der geplanten Maßnahmen und anvisierten Handlungsfelder vorzunehmen. Für weitere Hinweise wird auf den Leitfaden verwiesen.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die ausgewählten Anträge für die Projektphase werden einer unabhängigen Expertenjury vorgelegt. In Einzelfällen behält sich der Zuwendungsgeber vor, Projekte zu einer Präsentation vor der Expertenjury einzuladen.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Zwei Jahre nach Förderbeginn ist von den Antragstellern ein Fortschrittsbericht (Hinweise siehe Leitfaden) vorzulegen. Dieser soll neben einer kurzen Darstellung der bisher erzielten Ergebnisse bei der Umsetzung der Projekte und Maßnahmen auch Aussagen zu gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Projektziele sowie gegebenenfalls eine aktualisierte Arbeits- und Finanzplanung enthalten. Im Ergebnis der Prüfung des Fortschrittsberichtes wird über eine Fortführung der Projektphase entschieden.

Die konkreten Termine für die Einreichung der Fortschrittsberichte werden zwischen dem BMWi, dem Projektträger und den geförderten Hochschulen abgestimmt.

7.3 Auswahl- und Entscheidungskriterien

Der Projektträger nimmt eine Bewertung der Anträge hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Anforderungen an Entwicklungsvorhaben im Sinne dieser Richtlinie einschließlich der Erfolgsaussichten des Vorhabens und der vorgesehenen Aktivitäten vor. Die Bewertung mündet in einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

Im negativen Fall ist das Auswahlverfahren abgeschlossen, im positiven Fall wird es fortgeführt.

7.3.1 Auswahl- und Entscheidungskriterien der Konzeptphase

Die eingegangenen Anträge werden in folgenden Punkten hinsichtlich fachlicher Qualität, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit bewertet:

- Inhaltliche Schwerpunktsetzung;
- Darstellung des Status quo;



- Prozess, Potential und Ergebnis einer möglichen Projektphase;
- Umsetzungs-, Arbeits- und Ausgabenplan einer möglichen Projektphase.

7.3.2 Auswahl- und Entscheidungskriterien der Projektphase

Die eingegangenen Anträge werden in folgenden Punkten hinsichtlich fachlicher Qualität, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit bewertet:

- Allgemein
 - Beitrag zum Zuwendungszweck der Richtlinie;
 - Potential und Reichweite;
 - Team und organisatorische Verankerung;
 - Nachhaltigkeit;
 - Arbeitsplanung;
 - Finanzplanung;
 - Qualitative und quantitative Zielvorgaben.
- Förderschwerpunkt „Potentiale heben“
 - nachweisbares Gründungspotential;
 - überzeugende Erklärung und Verpflichtung der Hochschulleitung;
 - Konzept Sensibilisierung und Qualifizierung;
 - Konzept der Gründungsbetreuung;
 - Verankerung innerhalb der Hochschulen;
 - Einbindung gründererfahrene Hochschulen/Partner.
- Förderschwerpunkt „Regional vernetzen“
 - überzeugende Erklärung und Verpflichtung der Hochschulleitung;
 - professionelle gründungsunterstützende Strukturen;
 - Output an Gründungen;
 - Partner und Netzwerk;
 - Reichweite;
 - organisatorische und konzeptionelle Verankerung in der Region;
 - Beitrag zur Gründungsmarke bzw. Start-up-Region.
- Förderschwerpunkt „International überzeugen“
 - Fokus (Gewinnung, Markterschließung, etc.);
 - professionelle gründungsunterstützende Strukturen;
 - Output an Gründungen;
 - Reichweite und Reichweitengewinn;
 - Sichtbarkeit der Region, Standortmarketing;
 - Hochschulübergreifender Ansatz;
 - Partner und Netzwerk.

7.4 Sonstige Zuwendungs- und Prüfbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Antrag bezeichnet.

Die Bestätigung des Antragstellers über deren Kenntnisnahme erfolgt in Schriftform.

9 Evaluierung

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Auf Anforderung sind die geförderten Hochschulen daher verpflichtet, die für die Evaluierung



ierung notwendigen Daten den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 30. Juni 2024.

Berlin, den 21. November 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Oliver Hunke
